

**Satzung**  
**des**  
**Angelvereins Schönkirch e.V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 21. November 1981 gegründete Verein trägt den Namen „Angelverein Schönkirch e. V.“, nachstehend „AVS“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Schönkirch. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tirschenreuth eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck und Aufgabe**

Der AVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des AVS ist die Förderung der gesamten Fischerei, die Pflege der Natur, sowie der Schutz und die Erhaltung der Gewässer in ihrer Ursprünglichkeit mit einem artenreichen Fischbestand und der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Der AVS ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beratung und Unterrichtung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei.
2. Förderung der waidgerechten Angelfischerei.
3. Förderung der Jugendarbeit, Heranführung der Jugend an die Fischerei und die Erhaltung der Umwelt.
4. Die Anpachtung und der Erwerb von Fischrechten, die Pflege des Fischbestandes, sowie die Bekämpfung der Schwarzfischerei und der Gewässerverschmutzung.

### **§ 3**

#### **Zugehörigkeit zu anderen Organisationen**

Der Verein kann Mitglied des "Fischereiverbandes der Oberpfalz" und damit auch Mitglied des "Landesfischereiverbandes Bayern" sein.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
  - Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
1. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzung zur Ausstellung des staatlichen Fischereischeins erfüllt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen sind nicht statthaft.
  2. Jugendliche bis 18 Jahre können mit schriftlicher Genehmigung des Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied werden.
  3. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand.
  4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und allenfalls sonstiger festgelegter Beiträge und der persönlichen Vorstellung in einer Monatsversammlung. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
  5. Die Höhe der Gebühren und Beiträge sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
  6. Bei Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes ist die volle Aufnahmegebühr erneut zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung bis 30.09., mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Durch den Tod des Mitglieds.
3. Durch Auflösung des Vereins.
4. Durch Ausschluss: Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gröblich gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt.
  - b) Die Angelerlaubnis missbraucht, insbesondere gegen Schonzeiten, Schonmaße und Fanglimit verstößt.
  - c) Handlungen begeht, die das Ansehen des AVS, seiner Mitglieder oder die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen.

5. Über den Ausschluss entscheidet das Ehrengericht.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erstattung von entrichteten Beiträgen.

## **§ 6 Organe**

Organe des AVS sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Das Ehrengericht

## **§ 7 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem stellvertretenden Kassenwart
5. dem Schriftführer
6. dem stellvertretenden Schriftführer
7. dem Fisch- und Gewässerwart
8. dem stellvertretenden Fisch- und Gewässerwart
9. Dem Jugendwart

Durch den Vorstand können weitere Mitglieder bestimmt werden, die ihn in Fachfragen beraten oder zu seiner Unterstützung eingesetzt werden.

Der Beginn der Amtszeit des Vorstandes fällt mit seiner Wahl zusammen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Zu allen Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Nehmen an einer Vorstandssitzung Berater in Fachfragen oder Beiräte teil, sind sie stimmberechtigt.

Der Vorstand kann über gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße hinausgehende Bestimmungen treffen. Er regelt alle Vereinsangelegenheiten und bestimmt den Besatz der Gewässer in Übereinstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 4000,00 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat

Alleinvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und des Ehrengerichtes.

Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ehrengerichtes an. Außerdem hat er die Anwesenheitsliste zu führen. Er erledigt zudem Schreibarbeiten nach Weisung der Vorsitzenden.

Dem Kassenwart obliegt die Rechnungs- und Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Haushaltsüberwachung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden alljährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40 Prozent aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Kassenrevisoren
3. Entgegennahme des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenrevisoren und Entlastung des Kassenwartes
6. Entgegennahme des Berichtes des Gewässerwartes
7. Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Anträge von Mitgliedern. Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

5. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Wahlen:

1. Bestellung eines Wahlausschusses  
Der Wahlausschuss wird aus der Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählt.  
Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.  
Er bestimmt seinen Vorsitzenden.

Während der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die Leitung der Versammlung.

Er lässt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

Er lässt das Wahlprotokoll führen.

Das Protokoll ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach dem Fischereigesetz vorbestraft sind.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
4. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende, die Kassenwarte und die Schriftführer sind schriftlich in geheimer Wahl zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt werden.
6. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 9 Ehrengericht**

Das Ehrengericht besteht aus der Vorstandschaft und drei weiteren Vereinsmitgliedern - sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Ehrengericht wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrengericht zu rechtfertigen.

Bei einem Jugendlichen hat der Jugendvertreter ein Mitspracherecht.

Das Ehrengericht entscheidet immer schriftlich und geheim über den Ausschluss - der auch auf Zeit zulässig ist - eines Mitgliedes.

Das Ergebnis ist dem Ausgeschlossenen mittels Einschreiben mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist nicht vorgesehen.

## **§ 10 Ehrungen**

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben, oder der Angelfischerei außerordentliche Verdienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein, die Angelfischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein besonders geehrt werden.
3. Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von allen Gebühren befreit.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der AVS kann durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Plößberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.01 neu gefasst worden.

Die bisherige Satzung, beschlossen in der Gründungsversammlung vom 21.11.1981 tritt außer Kraft.

Der Verein ist mit Verfügung des Amtsgerichtes Tirschenreuth - Registergericht, in das Vereinsregister eingetragen.